Ausser der Danziger Convention (Benl. 316.) ift der Herzog hierüber auch schon durch Urtheile der Relations. Gerichte gesichert, mithin fallen nun um so mehr alle Unfpruche des Aldels wegen Sinlosung der Kettlerischen Allodial, Buther weg. (§. 618.)

13) Wegen der curlandischen Stadte wird nachdrücklich erklaret, daß denenselben ihre Privilegien, Frenheiten und Immunitaten und überhaupt alle Rechte, die jeder Stadt theils von den Herrmeistern vor der Gubjection, theils nachhero von Konigen und Berzögen besonders verliehen sind, als auch überhaupt alles was ben der lieflandischen Unterwerfung, unter andern Standen, auch allen lieffandischen Stadten, und dem Burgerstande verliehen worden, auf alle Zeiten erhalten bleiben, Sie daben wider alle Schmalerung geschüßet, alles was bishero zum Nachtheil der Stadte und des burgerlichen Stans des Ihnen, durch die abgenothigte Unterlassung entrissen worden, als nicht geschehen angesehen werden, auch die Stadte in den vorigen Genuß der ihnen zustehenden Rechte res Stituiret seyn sollen, woben noch ernstlich verboten wird, daß kunftig auf Landtagen nichts mas die Stadte angehet, ohne ihr Wiffen und Bewilligung festgefetet werden folle. Uebrigens versichert der Konig, daß in Erwägung des Nugens der durch Aufnahme der Stadte felbst der Republik zuwächst, er allezeit geneigt senn murde ihrem und des Commercii Wachsthum, durch neue Privilegien, so weit es ohne Rachtheil des dritten wurde gescheben konnen, aufzuhelfen.

Es wird hier stattlich anerkannt, was von den Rechten der Stadte im Staatsrecht 6. 671. 672. 675. 676. 685. und auch an andern Stellen erörtert worden. Ueberhampt gewinnen die Stadte hiedurch, daß auch wegen der Befugnisse, davon sie seit langen Zeis ten verdranget worden, ihnen niemals eine Beriahrung entgegen gestellet werden mag, und daß sie sammt und sonders, sowohl auch jeder Einwohner burgerlichen Standes sich in vorkommenden Fallen auf die ehemalige erweißliche Befugnisse berufen, und solcher sich gebrauchen konnen. Wie sehr, besonders dem Herzoge, aber auch der Oberherrschaft, dem Adel und dem ganzen Lande, an der Erhaltung der Rechte ber Städte gelegen, ift im 672. S. nachgewiesen.

14) Die Convention Kraft deren der Herzog seiner abgeschiedenen Gemablinn, der Prinzesinn Carolina Lovysa von Waldeck ein jährliches Gehalt von sechstausend Ducas ten, versprochen, wird hier auch bestätigt, und die Erfüllung derselben belobet.

Alls dieses hohe Chepaar sich gemußiget sahe aus erheblichen aber eigentlich keinem Theile zur Last fallenden Ursachen Gich zu scheiden, convenireten Gie unter Gich, wie in der Constitution gedacht ift, wegen eines jahrlichen Gehalts dieser franklichen Bergoginn, die auch auffer dem jahrlichen Gehalt noch fechstaufend Ducaten, zu den Reifetos sten erhielte, und wurde die Chescheidung durch das curlandische Consistorium, als ein hierzu erwähltes Compromissorial Gericht laut der Beplage No. 386. und gemäß dem 654sten G. des Staatsrechts festgesetet, wornachft der Bergog mit einer rußischen Prinzefinn Eudoria Jesupow fich anderweitig zu St. Petersburg den 31sten Marg 1774. vermablete.

S. 692.

Diese also verfaßte Constitution ift durch den völligen Abschluß des Reichstages so den 12ten April dieses 1775sten Jahres erfolgte, und worauf zugleich die Confoderation gehoben wurde, auch ganglich bestätiget, und kann folglich dawider, ohne der Oberherrs schaft des Konigs und der Republik zu nahe zu treten, nichts gesaget werden.

6. 693.

Auffer dieser Constitution, ift aus der koniglichen Canzelen auch ein Rescript dars über ausgefertiget, daß an statt daß vorhin die polnischen Advocaten, ihre Status causae, und die Bortrage ben den Relations-Gerichten in polnischer Sprache abfaffeten, folches ieto in lateinischer Sprache geschehen soll. Es ist dieses so heilsam als billig, da sonst wenn gleich Curlander selbst ben Berhandlung der curlandischen Sachen gegenwärtig maren. Gie doch nicht wiffen konnten, was daben vorgetragen wurde, da die wenigsten der polnischen Sprache genugsam machtig sind. Das Rescript selbst liefere in der Benlage Num. 387.

9. 694.